VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Bestimmung der in den französischen überseeischen Departements mit der Raffinationsbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erzeugten Rohzuckermengen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 wird für Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft raffiniert wird, innerhalb der Grenzen eine Beihilfe gewährt, die je nach Bestimmungsgebiet und Herkunft des Zuckers zu bestimmen sind. Die betreffenden Mengen werden unter Zugrundelegung einer vorläufigen Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker festgelegt.

Welche Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1993/94 auf das französische überseeische Departement Réunion entfällt, wird erst Ende Januar 1994 endgültig festgestellt. Es empfiehlt sich deshalb im Rahmen einer ersten Etappe, die entsprechende Menge so aufzuteilen, daß sie zur Versorgung der beteiligten Raffinerien in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 ausreicht.

Die für die Raffination in Frankreich während des Zeitraums vom 1. März 1993 bis 30. Juni 1993 verfügbare Menge Rohzucker aus Réunion ist geringfügig höher als die durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/93 der Kommission (4) festgelegte Menge, die deshalb geändert werden sollte.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1730/92 der Kommission (5) und (EWG) Nr. 388/93 wurden für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die in den französischen überseeischen Departements mit der Raffinationsbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 erzeugten Rohzuckermengen festgelegt. Diese Mengen konnten nicht rechtzeitig vollständig raffiniert werden, da sie aber als Vorratsbestände gelten, kann für sie die für das Wirtschaftsjahr 1993/94 vorgesehene Raffinationsbeihilfe gewährt werden. Die Mengen, für welche die Raffinationsbeihilfe zu gewähren ist, sind deshalb bei den Mengen zu berücksichtigen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1730/92 und im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 388/93 für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckers werden für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 im Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 388/93 wird durch den Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Für die Rohzuckermengen, die Teil der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1730/92 und im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 388/93 genannten und ab 1. Juli 1993 raffinierten Mengen sind, wird die Raffinationsbeihilfe gewährt, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 gilt. Der raffinierte Zucker wird bei den Mengen berücksichtigt, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1730/92 und im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 388/93 für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgelegt wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1993, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 112.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Rohzucker, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994)

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	in Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	170	0	7	0
2. Guadeloupe und Martinique	0	11	0	0

ANHANG II

„ANHANG I

Rohzucker, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. März 1993 bis 30. Juni 1993)

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	in Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	8	0	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	42	0	0	0“